

Mustervorschlag für einen Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Zwischen der/dem/den Sorgeberechtigten

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefonnummer:	
Telefonnummer dienstlich:	
Mobilnummer der Sorgeberechtigten:	
Email-Adresse:	

und

der Kindertagespflegeperson (KTPP)

Name, Vorname:	
Name der Kindertagespflegestelle:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefonnummer:	
Mobilnummer:	
Email-Adresse:	

über die Betreuung des Kindes/der Kinder

Name, Vorname:	
geboren am:	

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Betreuung

- a) Die KTPP verpflichtet sich zur verantwortungsvollen Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Sorgeberechtigte und KTPP stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Zur Betreuung gehören die altersentsprechende Förderung und Bildung des Kindes/der Kinder, die Fürsorge, die Versorgung, der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeit zu kindgerechtem Spielen.

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Die KTPP und die Sorgeberechtigten verpflichten sich zum Wohle des Kindes, die oben genannten gesetzlichen Vorschriften zu achten und sich des Weiteren über die Erziehung des Kindes/der Kinder abzustimmen.

- b) Ereignisse oder Veränderungen, die die Betreuung des Kindes im Alltag auf irgendeine Art und Weise beeinflussen können, müssen von den Sorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden. Beide Seiten sollten im ständigen Austausch über die Erziehung und die Alltagserlebnisse des Kindes/der Kinder stehen.

- c) Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson in _____ statt.

- d) Zusätzliche Betreuungsvereinbarungen:

- für kleinere, mit den Eltern abgesprochene Ausflüge (beispielsweise auf den Markt oder in den Wald), darf die KTPP das Kind/die Kinder in Bus, Straßenbahn, S-Bahn und Zug mitnehmen. Etwaig anfallende Fahrtkosten werden nach vorheriger Absprache von den Sorgeberechtigten übernommen.

- Utensilien wie Regenkleidung, Gummistiefel, Wechselwäsche, Einwegwindeln, Pflegemittel, werden nach Absprachen von den Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

2. Eingewöhnungsphase

Die erste Zeit in der Kindertagespflegestelle ist die Eingewöhnungsphase, die zum gegenseitigen Kennenlernen und zum Wohle des Kindes/der Kinder dient. Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit, in der beide Parteien das Recht haben, den Vertrag ohne nähere Angaben von Gründen, mit einer einwöchigen Kündigungsfrist schriftlich zu beenden.

Als Eingewöhnung gelten die ersten _____ Wochen.

Datum des Eingewöhnungsbeginns _____

Datum des voraussichtlichen Endes der Eingewöhnung _____

In der Zeit der Eingewöhnung muss ein Sorgeberechtigter zur Verfügung stehen, der das Kind in dieser Zeit begleitet. Es sollte wenn möglich kein Wechsel der Begleitperson stattfinden.

In der ersten Zeit der Betreuung sollten die Sorgeberechtigten immer telefonisch erreichbar sein.

3. Betreuungszeiten

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.

Das Kind/die Kinder wird/werden zu folgenden Zeiten von der KTPP betreut:

Tage	Uhrzeiten	Stunden insgesamt
Montag	Von Uhr bis Uhr	Stunden
Dienstag	Von Uhr bis Uhr	Stunden
Mittwoch	Von Uhr bis Uhr	Stunden
Donnerstag	Von Uhr bis Uhr	Stunden
Freitag	Von Uhr bis Uhr	Stunden
Samstag	Von Uhr bis Uhr	Stunden
Sonntag	Von Uhr bis Uhr	Stunden

wöchentliche Gesamtstunden:		Stunden
--------------------------------	--	---------

4. Betreuungsentgelt

Für die Betreuung des Kindes erhält die Kindertagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten einen pauschalen Betrag von _____ Euro im Monat.

Dies entspricht einem Stundenlohn von _____ Euro.

Das Betreuungsgeld ist von den Sorgeberechtigten jeweils zum letzten Tag eines Monats durch eine Überweisung/einen Dauerauftrag auf das Konto der Kindertagespflegeperson zu entrichten.

Das Betreuungsgeld wird durchgehend zwölf Monate im Jahr gezahlt. Der Pauschalbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Förderleistung: 6,00 Euro pro Betreuungsstunde

(wenn die Eltern im Amt für Jugend und Familie den Antrag auf Förderung gestellt haben)

Sachkostenzuschuss: 1,50 Euro pro Betreuungsstunde

(steht ausschließlich der Kindertagespflegeperson zu; wenn die Eltern im Amt für Jugend und Familien keinen Antrag auf Förderung gestellt haben, ist der Sachaufwand von den Eltern zu entrichten.)

Etwaige privatrechtliche Zuzahlung der

Sorgeberechtigten in Höhe von: _____ pro Betreuungsstunde

Die Verpflegungskosten sind in der Betreuungspauschale nicht enthalten.

Verpflegungskosten: _____ Euro/im Monat, am Tag, in der Woche

(Nahrung sowie Windeln
und/oder Hygieneartikel)

(bitte nicht zutreffende streichen)

Wesentliche Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten müssen im Voraus miteinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Kindertagespflegeperson telefonisch darüber informiert werden. Vorgenannte Überschreitungen werden mit _____ Euro in der Stunde berechnet. Eine nicht abgesprochene Unterschreitung der Betreuungszeiten berechtigt die Sorgeberechtigten zu einer Kürzung des Betreuungsgeldes.

Zahlungsmodalitäten während der Eingewöhnung:

In der Zeit der Eingewöhnung wird das Betreuungsgeld stundenweise, nach den tatsächlich betreuten Stunden, bezahlt.

Der Stundensatz beträgt hier _____ Euro und wird bis zum Abschluss der Eingewöhnung jeweils am Ende der Woche gezahlt.

- Die Eingewöhnung wird ebenfalls mit der Betreuungspauschale abgegolten.

Der Zuschuss des Amtes für Jugend und Familie richtet sich nach den tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden und wird nach Erhalt von der Kindertagespflegeperson an die Erziehungsberechtigten weitergeleitet. Da die Erziehungsberechtigten gemäß Vertrag bereits mit der Sachleistung in Höhe von 1,50 €/Std. in Vorleistung getreten sind, werden die Förderleistung und der Sachkostenzuschuss in Gesamthöhe von 7,50 Euro/Std. von der Kindertagespflegeperson an die Erziehungsberechtigten zurückerstattet.

Das Geld ist an das folgende Konto der Kindertagespflegeperson zu entrichten:

Kontoinhaber/in	
Geldinstitut	
IBAN	
BIC	

5. Schließzeiten/Urlaub

Die Vertragsparteien stimmen die Schließzeiten/ihren Urlaub rechtzeitig, also zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Betreuung, miteinander ab. Sie vereinbaren _____ betreuungsfreie Schließzeiten/Urlaubstage im Jahr. Die Sorgeberechtigten haben für diese Zeit für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.

6. Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

- a) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind Aufgaben der Sorgeberechtigten. Die KTPP wird von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet, soweit es die Betreuung betrifft.
- b) In Notfällen ist die KTPP verpflichtet einen Notarzt zu kontaktieren. Die Sorgeberechtigten werden von der KTPP umgehend informiert.
- c) Die KTPP erhält eine Fotokopie des Impfpasses und alle sonst für das Betreuungsverhältnis notwendigen medizinischen Informationen.
- d) Bei akuten Erkrankungen des Kindes, obliegt den Sorgeberechtigten die Betreuung. Die Eltern verpflichten sich, die KTPP unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

- e) Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit, so muss es von den Sorgeberechtigten unverzüglich abgeholt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit liegt im Ermessen der KТПP.
- f) Kinder ab einem Jahr müssen der Kindertagespflegeperson den nach § 20 Abs. 9 S. 1 Infektionsschutzgesetz erforderlichen Nachweis vorlegen, d.h. entweder eine Impfdokumentation, dass ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz), ein ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz) oder eine Bestätigung einer der in § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz genannten Stellen, dass ein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 bereits vorgelegen hat.
- Ab dem 1. Geburtstag muss dabei mindestens eine Schutzimpfung durchgeführt werden und ab dem 2. Geburtstag mindestens zwei Schutzimpfungen, vgl. § 20 Abs. 8 S. 2 Infektionsschutzgesetz.

Eltern, deren Kinder seit einem Betreuungsbeginn vor dem 01.03.2020 in Betreuung sind, müssen der Kindertagespflegeperson nach § 20 Abs. 10 S. 1 Infektionsschutzgesetz den Impfnachweis bis spätestens zum 31.07.2021 vorlegen.

Kinder unter einem Jahr können ohne Impfschutz aufgenommen werden. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet dem Gesundheitsamt dies in Form eines offiziellen Meldebogens zurückzumelden. Das Gesundheitsamt erinnert die Eltern dann zum jeweiligen Zeitpunkt an die 1. notwendige Impfung. Nach spätestens dem ersten Geburtstag des Kindes sind die Eltern verpflichtet ihr Kind schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, gegen Masern impfen zu lassen. Die KТПP ist verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen den Impfausweis vorlegen zu lassen.

Alle Kinder ab einem Jahr mit einem Betreuungsbeginn nach dem 01.03.2020, müssen also mindestens eine Schutzimpfung nachweisen, bevor die Betreuung beginnen kann. Ohne Nachweis über mindestens die erste Impfung darf das Betreuungsverhältnis nicht beginnen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet dem Gesundheitsamt den Zeitpunkt der 1. Impfung zu melden. Dieses erinnert die Eltern zum jeweiligen Zeitpunkt an die 2. notwendige und verpflichtende Impfung. Auch hier muss sich die KТПP bis spätestens zum zweiten Geburtstag des Kindes den Nachweis über die 2. Impfung oder die Immunität des Kindes vorlegen lassen.

7. Medikamente

Hat das Kind am Betreuungstag Medikamente bekommen, ist die KТПP unaufgefordert davon zu unterrichten. Medikamente müssen von den Sorgeberechtigten verabreicht werden. Ausnahme: Muss das Kind aufgrund chronischer Erkrankung während der Betreuungszeit Medikamente einnehmen, so darf die KТПP diese nur nach persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt verabreichen.

8. Versicherungen

Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht für die Dauer der Betreuungszeit kann nicht an Dritte abgegeben werden. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung.

Das Kind ist während der Betreuungszeit über die Landesunfallkasse versichert, wenn die Betreuung im Amt für Jugend und Familie gemeldet wurde. Dies gilt auch, wenn kein Zuschuss beantragt wurde.

9. Änderungen wichtiger Umstände

- a) Sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.
- b) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der KTPP möglichst frühzeitig das Betreuungsende mitzuteilen, damit diese mit dem Kind die Abschiedsphase gestalten kann. Ein guter Abschied ist für die Entwicklung des Kindes genauso wichtig wie eine gute Eingewöhnung.

10. Laufzeit, Kündigung

- a) Das Betreuungsverhältnis tritt mit dem hier unter Ziffer 3 vereinbarten Datum in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe wie beispielsweise die erhebliche Verletzung vertraglicher Pflichten, kann der Vertrag außerordentlich gegenüber der Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- c) Während des vereinbarten Eingewöhnungszeitraums gilt gemäß Ziffer 2 eine gesonderte Kündigungsfrist von einer Woche.

11. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Daten an das Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz im Rahmen dessen Aufgabenerfüllung, insbesondere nach § 43 SGB VIII.

12. Weitere Vereinbarungen:

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind jeweils pünktlich in die Kindertagespflegestelle zu bringen und abzuholen. Sollte ein Dritter das Kind abholen, muss dies der Kindertagespflegeperson rechtzeitig mitgeteilt werden. Dritte müssen sich ausweisen können, um das Kind abholen zu dürfen.

13. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Mainz, den _____

Mainz, den _____

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Unterschrift der Kindertagespflegeperson